

Gemeinde Dägerlen

**Tarifordnung
der
Wasserversorgung
Dägerlen**

**vom 23. August 2006/
neu ab Rechnungsperiode 2012/13**

Inhaltsverzeichnis

1. Mehrwertsbeiträge (gemäss Artikel 9.6 WVD)

Bemessungsgrundlage	3
Zahlungsmodalität	3
Sonderregelungen	3
Versorgung ausserhalb Baugebiet	3
Staatsbeiträge	3
Verordnungen	3
Private Erschliessung	3

2. Anschlussgebühren 4

Neubauten	4
Umbauten	4

3. Benützungsgebühren (gemäss Art. 10.4 WVD) 4

Benützungsgebühr	4
Grundgebühr	4
Verbrauchsgebühr (Mengenpreis)	4
Bauwasser	5
Inkrafttreten	5

1. Mehrwertsbeiträge (gemäss Art. 9.6 WVD)

Art. 1.1 Bemessungsgrundlage

Grundsätzlich werden Grundstücksflächen beitragspflichtig, welche durch den Ausbau der Anlagen einen Mehrwert erfahren. Die Beiträge werden in dem für den Bezug von Mehrwertsbeiträgen nach der kantonalen Gesetzgebung über die Abtretung von Privatreehten vorgeschriebenen Verfahren erhoben.

Art. 1.2 Zahlungsmodalität

Stundungen und Zahlungsaufschub richten sich nach dem kantonalen Recht. Derart gestundete Beiträge sind durch Grundpfandverschreibungen sicherzustellen.

Art. 1.3 Sonderregelungen

Für die Beitragserhebung an die Erstellung von Versorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Pumpenanlagen, Reservoirs, Zubringerleitungen und dergleichen, soweit solche die Erschliessung einzelner Liegenschaften erst ermöglichen oder deren Überbaubarkeit verbessern, kann der Gemeinderat nach Massgabe der entstehenden Mehrwerte den Beitrag abweichend festlegen.

Art. 1.4 Versorgung ausserhalb Baugebiet

Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, welche durch eine neue öffentliche Leitung oder andere Anlagen versorgt werden, sowie in anderen Fällen, bei welchen sich der gemeinderätliche Tarif als ungeeignet erweist oder die Vorschriften des kantonalen Rechtes nicht eingehalten sind, kann der Gemeinderat mit den Grundeigentümern Sonderregelungen treffen.

Art. 1.5 Staatsbeiträge

Etwaige Staatsbeiträge an die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen fallen vollumfänglich an die Wasserversorgung.

Art. 1.6 Verordnungen

Verfahren und Bezug der Mehrwertbeiträge richten sich im einzelnen nach den Bestimmungen und den Verordnungen der Kantonalen Gesetzgebung.

Art. 1.7 Private Erschliessung

Die Kosten für Erschliessungsleitungen, die nicht im öffentlichen Verfahren erstellt werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Grundeigentümers. Etwaige Staatsbeiträge werden in diesem Fall gutgeschrieben.

2 Anschlussgebühren

Bei Ersatzbauten erfolgt die Anrechnung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

Art. 2.1 Neubauten

Wohnhäuser (EFH oder MFH), frei stehende und übrige Oekonomiegebäude und gewerbliche Betriebe: 1.5% der zur Zeit der Bauvollendung massgebenden Gebäudeversicherungssumme.

Gebäude ohne Wasseranschluss aber mit Löschmöglichkeit (Hydrant in nächster Entfernung): 0,8 % der zur Zeit der Bauvollendung massgebenden Gebäudeversicherungssumme.

Gebäude ohne Wasseranschluss und mehr als 100 m Entfernung zum nächsten Hydranten: keine Anschlussgebühren (keine oder erschwerte Löschmöglichkeit).

Art. 2.2 Umbauten

1.5% des vollen Gebäudeversicherungsmehrwertes bei Veränderung des Basiswertes 1939 um mehr als Fr. 5'000.--.

3 Benützungsgebühren (gemäss Artikel 10.4 WVD)

Art. 3.1 Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr sowie einer Mengengebühr (Verbrauchsgebühr) zusammen. Diese wird jährlich pro angeschlossenem Haus und angeschlossener Wohnung verrechnet.

Art. 3.2 Grundgebühr

~~Die Grundgebühr soll 75% des Ertrages der gesamten Benützungsgebühren einbringen. Die Grundgebühr soll 60% des Ertrages der gesamten Benützungsgebühren einbringen. (Ab 12/13)~~

Die Grundgebühr beträgt für die Abrechnungsperiode 20126/2013 pro Wohneinheit Fr. 200.--. Wohnungen, welche weniger als 3 Zimmer aufweisen werden mit der halben Grundgebühr belastet. Diese wird jährlich den aktuellen Gegebenheiten der Wasserrechnung der Politischen Gemeinde Dägerlen angepasst.

Art. 3.3 Verbrauchsgebühr (Mengenpreis)

~~Die Verbrauchsgebühr soll 25% des Ertrages der gesamten Benützungsgebühren einbringen. Die Verbrauchsgebühr soll 40% des Ertrages der gesamten Benützungsgebühren einbringen. (Ab 12/13)~~

Der Mengenpreis für die Abrechnungsperiode 2012/2013 beträgt Fr. 0.60 pro Kubikmeter Wasser. Dieser wird jährlich den aktuellen Gegebenheiten der Wasserrechnung der Politischen Gemeinde Dägerlen angepasst.

Art. 3.4 Bauwasser

Für das Bauwasser wird eine Pauschale von Fr. 200.-- erhoben.

Art. 3.5 Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung auf die Abrechnungsperiode 2006/2007 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarife und Gebühren für die Wasserversorgung Dägerlen.

Dägerlen, 23. August 2006

Änderungsbeschluss vom 12. September 2012 bezüglich % der Benützungsgebühren, gültig ab Abrechnungsperiode 2012/2013.

NAMENS DES GEMEINDERATES DÄGERLEN
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Markus Kyburz

Brigitta Leutenegger